

1966	Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1966	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 66	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr .....	653
9. 8. 66	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Aachen-Sief .....	658
10. 8. 66	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Äpfel) .....	661
16. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	662
18. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) .....	663
22. 7. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Ihrenbrück und Steinebrück sowie über das Inkrafttreten der deutsch-belgischen Vereinbarung vom 7. Dezember 1965/1. Februar 1966 und über das Außerkrafttreten der deutsch-belgischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen in Ihrenbrück sowie der Verordnung vom 7. Dezember 1962 .....	664

**Verordnung  
über die Zusammenlegung  
der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr**

**Vom 8. August 1966**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Im Straßenverkehr werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 22. Februar / 15. Juni 1966 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 8. August 1966

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer